

Ab sofort kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan NH 59B "Wohnen am Herbeckeweg" nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Bauordnung | Denkmalpflege, Zimmer 12, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren können die Unterlagen über die städtische Internetseite www.arnsberg.de/bauen in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 59B "Wohnen am Herbeckeweg" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohneinrichtung für bis zu 24 Menschen mit Behinderungen sowie einer Tagesstrukturpflege.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan NH 59B "Wohnen am Herbeckeweg" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 03.11.2020

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 1
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister